

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 56/12 B

L 19 AS 163/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 AS 14/12 ER (SG Aachen)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter StädteRegion Aachen,
Neuenhofer Weg 5, 52074 Aachen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ab dem 1.1.2012. Das Sozialgericht Aachen hat ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 23.1.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 2.3.2012, soweit der Rechtsstreit nicht durch Annahme des Teilerkenntnisses vom 14.2.2012 erledigt ist, zurückgewiesen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden kann.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem am 2.4.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 30.3.2012 gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

